

2710. Baulinien. 1. Der Gemeinderat Oerlikon legte am 6. November 1930 die Pläne für die Erweiterung der Baulinien der Zürichstraße für das Teilstück von der „Metzgerhalle“ bis zur Kanzleistraße zur Genehmigung vor. Eine vorläufige Prüfung der Eingabe ließ erkennen, daß die Zurücklegung der östlichen Baulinie zwischen der „Metzgerhalle“ und der Schwamendingen-/Baumackerstraße mit Schaffung eines Abstandes von 24 m zu keinen Bemerkungen Anlaß gab. Von jener Stelle an waren die Baulinien konvergierend projektiert, sodaß sich bei der Kanzleistraße nur noch ein Abstand von 19—20 m ergab, der von hier aus bis zur Stadtgrenze Zürich sich wieder auf 24 m erweiterte.

2. Die Baudirektion nahm deshalb Anlaß, mit Zuschrift vom 12. November 1930 (D. V. Nr. 2634) dem Gemeinderat die Pläne nochmals zuzustellen mit der Einladung, zu prüfen, ob eine durchgehende Erweiterung auf 24 m durchführbar wäre. Mit Zuschrift vom 4. Dezember 1930 berichtete der Gemeinderat, daß heute keine Möglichkeit mehr bestehe, die Baulinien überall auf 24 m zu erweitern, ohne die Bebauung einzelner Parzellen und damit deren Verwertung zu verunmöglichen. Die Behörde gibt zu, daß es sich um einen Schönheitsfehler handelt, glaubt aber, diesen Nachteil hinnehmen zu können, weil auf dem Straßenstück zwischen Schwamendingen- und Kanzleistraße die Anlage von Trottoirinseln an Straßenbahnhaltestellen nicht zur Notwendigkeit werde und der vorhandene Baulinienabstand für den Ausbau von Fahrbahn und Trottoir genügend Zwischenraum zu bieten vermöge.

Die vom Gemeinderat Oerlikon in seiner Wiedererwägung zum Ausdruck gebrachte Begründung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, und es dürfte deshalb der Vorlage des Gemeinderates zugestimmt werden, weil die Verengung der Baulinie bei der Kanzleistraße auf 19 m nicht zu umgehen ist.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Baulinien der Zürichstraße vom Platz bei der „Metzgerhalle“ bis zur Kanzleistraße, sowie die Veränderungen der Baulinien an einmündenden Nebenstraßen werden nach der Vorlage des Gemeinderates Oerlikon vom 21. Juli 1930 genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oerlikon unter Rückgabe eines Exemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.